



## INHALT:

### **Deutsche Bischofskonferenz**

Aufruf der deutschen Bischöfe  
zur Pfingstaktion von Renovabis 2023 ..... 62

Hinweise zur Durchführung  
der 31. Ronovabis-Pfingstaktion 2023 ..... 62

### **Der Bischof von Hildesheim**

Gesetz zur Änderung der „Ordnung für  
das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ ..... 64

Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung  
über die Führung von Personalakten und  
Verarbeitung von Personalaktendaten von  
Klerikern und Kirchenbeamten (Personal-  
aktenordnung) für Ausbildungsakten von  
Alumnen in den Priesterseminaren ..... 65

Beschlüsse der Bistums-KODA Hildesheim ..... 68

Beschlüsse der Regionalkommission Nord  
am 10. Januar 2023 in Hannover ..... 69

### **Bischöfliches Generalvikariat**

Pauschalierter Aufwendungsersatz  
für ehren- bzw. nebenamtlich tätige  
Kirchenmusiker:innen im Rahmen  
des Übungsleiterfreibetrages ..... 71

### **Kirchliche Mitteilungen**

Veränderungen Pastorales Personal ..... 74

## Deutsche Bischofskonferenz

### Aufruf der deutschen Bischöfe Pfingstaktion von Renovabis 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

Arbeitskräfte aus dem Ausland sind für Deutschland enorm wichtig. Ohne sie würden große Teile der Wirtschaft und unseres täglichen Lebens nicht funktionieren. Sehr viele der bei uns tätigen Migrantinnen und Migranten kommen aus Mittel- und Osteuropa.

Deshalb nimmt die diesjährige Pfingstaktion des Osteuropa-Hilfswerks Renovabis das Thema „Arbeitsmigration aus Osteuropa“ in den Blick. Das Leitwort lautet: „Sie fehlen. Immer. Irgendwo.“ Es geht um Menschen, die ihre Heimat verlassen, um ihren Lebensunterhalt in der Fremde zu verdienen. Die Entscheidung zur Migration erfolgt selten leichtfertig, meist beruht sie auf Not. Die Folgen sind gravierend; denn in ihren Herkunftsländern hinterlassen die Frauen und Männer eine große Lücke: Sie fehlen in ihren Familien und in ihren Gemeinden, sie fehlen als Arbeitskräfte und Bürger. Hier in Deutschland erfahren die Migrantinnen und Migranten oft wenig Wertschätzung. Viele leiden unter prekären Beschäftigungsverhältnissen, manche sogar unter kriminellen Machenschaften bis hin zum Menschenhandel.

Zusammen mit der Kirche in Osteuropa hilft Renovabis, diesen Menschen in ihrer Heimat Perspektiven zu eröffnen - durch Bildung und bessere Arbeitsmöglichkeiten. So unterstützt das Hilfswerk zum Beispiel einen häuslichen Pflegedienst in Belarus, Job-Trainings für jugendliche Häftlinge in der Republik Moldau oder Projekte zur regionalen Entwicklung im Kosovo.

Wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Dresden, den 2. März 2023

Für das Bistum Hildesheim

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim

*Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, dem 21.05.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 28.05.2023, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.*

### Hinweise zu Thema und Durchführung der 31. Renovabis-Pfingstaktion 2023

Das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion lautet „Sie fehlen. Immer. Irgendwo. Arbeitsmigration aus Osteuropa“. Auch in diesem Jahr werden Gäste aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa nach Deutschland kommen und lebendig aus ihren Ländern berichten. Es haben Projektpartner aus Albanien, dem Kosovo, Rumänien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Rumänien zugesagt. Es bieten sich die beiden Aktionswochen in der zweiten Maihälfte an, um die Anliegen von Renovabis zugunsten der Menschen im Osten Europas in Pfarrgemeinden, Schulen und bei katholischen Verbänden aufzugreifen und in den Fokus zu rücken. Eine besondere Zielgruppe sind junge Menschen in der Firmvorbereitung. Sie stehen vor ihren ersten Erfahrungen mit dem Berufsleben und kommen auch mit der Thematik „Arbeitsmigration“ in Kontakt. Das facettenreiche Thema bietet viele Anknüpfungspunkte.

Das weltkirchliche Hilfswerk Renovabis besteht in diesem Jahr seit 30 Jahren. In diesen drei Jahrzehnten konnte es in 29 Ländern im Osten Europas viele Projekte fördern – vor allem durch die Erlöse der Pfingstkollekte und durch Spenden. Nach der inzwischen abklingenden Covid-Pandemie belastet jetzt der Krieg gegen die Ukraine die Menschen und Projektpartner überall in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Neben der Nothilfe im Krieg



fördert Renovabis dort weiter soziale, pastorale und Bildungs-Projekte. Christinnen und Christen bleiben der Hoffnung auf Frieden verpflichtet. Das Gebet um Frieden verbindet Menschen in Ost und West, in der Ukraine und in Deutschland.

Mit der bundesweiten Eröffnung der 31. Pfingstaktion-Aktion ist Renovabis in diesem Jahr im Bistum Hildesheim zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 14. Mai 2023, mit Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ um 10 Uhr am Liegeplatz des Arbeitsdampfschiffs „Eisbrecher Wal“ im Hafen von Bremerhaven, bei schlechtem Wetter in der Pfarrkirche Hl. Herz Jesu in Bremerhaven statt. Er wird über domradio.de live im Web-TV und bei k-tv-Katholisches Fernsehen übertragen. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: [www.renovabis.de/pfingstaktion](http://www.renovabis.de/pfingstaktion).

Ab Montag, dem 8. Mai 2023, sollen die Renovabis-Plakate in der Gemeinde ausgehängt werden und die kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden.

Die Pfingstnovene 2023 mit dem Titel „... das habt ihr mir getan“ wurde verfasst von Bischof Dodë Gjergji, Bischof von Prizren-Pristina, Kosovo. Das Neun-Tage-Gebet von Renovabis ist als Begleiter für die Tage auf das Pfingstfest zu gedacht; in diesem Jahr greift der Autor außerdem mit Texten über „Arbeitsmigration aus Osteuropa“ die Thematik der Pfingstaktion auf. Die 28. Renovabis-Pfingstnovene bietet elf Textimpulse für Novenen-Andachten in der Gemeinschaft oder zum persönlichen Gebet. „Christi Himmelfahrt“ als Einstimmung und Pfingsten als Fest der Herabkunft des Heiligen Geistes zum Abschluss ergänzen die klassischen neun Novenentage. Die Pfingstnovene 2023 wird von Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch erneut für das Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden und als Gebetsbrücke in den Osten Europas empfohlen. Ein Gebetsheft „Öffne mein Herz“ mit Gebeten zum Heiligen Geist soll darüber hinaus ein Wegbegleiter für die persönliche Begegnung der Gläubigen mit Gottes Geist sein. Das Heft ist online in Deutsch, Englisch, Albanisch, Kroatisch und Ukrainisch verfügbar. Ein Aktions-Themenheft vermittelt Reportage-Impulse und hält Gottesdienstbausteine und Predigtskizzen bereit.

Am Wochenende vor Pfingsten (20./21. Mai 2023) soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis erbeten und hilfreich. Bitte verteilen Sie die Spendentüten und Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Am Pfingstsonntag, dem 28. Mai 2023, sowie in den Vorabendmessen am 27. Mai 2023, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats mit dem Vermerk „Renovabis 2023“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

### **Weitere Informationen:**

Die Gemeinden erhalten im April einen Materialbrief mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite [www.renovabis.de/material](http://www.renovabis.de/material). Alle Aktionsmaterialien liegen auch dort online zum Herunterladen bereit. Über alle Veranstaltungstermine, auch zu besonderen Terminen im Bistum Hildesheim, informiert auch die Webseite: [www.renovabis.de/pfingstaktion](http://www.renovabis.de/pfingstaktion).

Individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen können auch direkt an Renovabis überwiesen werden: [www.renovabis.de/pfingstspende](http://www.renovabis.de/pfingstspende) oder: Renovabis e.V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC

## **Der Bischof von Hildesheim**

### **Gesetz zur Änderung der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ (UKA-Ordnungs-ÄnderungsG)**

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“**

Die „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ (UKA-Ordnung) vom 24. November 2020 in der Fassung vom 26. April 2021 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 2021, Nr. 1, S. 14 ff. und S. 134 f.) wird nach Beratung und Beschlussfassung im Ständigen Rat am 23. Januar 2023 wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu 12. wird wie folgt neu gefasst:

„12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen“

2. Abschnitt 6 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung nicht herbeigeführt werden kann, trifft die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen die Plausibilitätsentscheidung in Gesamtsitzung gemäß Abschnitt 4 c (4).“

3. Abschnitt 12 wird wie folgt neu gefasst:

„12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen

(1) Gegen die Festsetzung der Leistungshöhe der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen nach Abschnitt 8 können die Betroffenen einmalig schriftlich über die Ansprechpersonen oder die zuständige kirchliche Institution (beide im Folgenden „jeweilige Stelle“) Wider-

spruch einlegen. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung. Für die Einlegung des Widerspruchs gilt eine Frist von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Leistungsentscheidung durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen gem. Abschnitt 11 Absatz 3. Für bereits abgeschlossene Verfahren gilt eine Frist bis zum 31.03.2024.

Über den Widerspruch entscheidet die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Kammerentscheidung, so wird eine andere Kammer mit der Entscheidung über den Widerspruch befasst; die Zuständigkeit der verschiedenen Kammern ist in der Geschäftsordnung der UKA zu regeln. Ist der Berichterstatter der angefochtenen Entscheidung auch Mitglied der zur Entscheidung über den Widerspruch berufenen Kammer, so bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter. Im Fall der Anfechtung einer Entscheidung des Plenums bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter als in der angefochtenen Ausgangsentscheidung. Für das Verfahren ist ggf. gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 4c, 6 bis 9 zu verfahren.

Wollen Betroffene ihren Widerspruch begründen, können sie zugleich mit Einlegen des Widerspruchs formlos einen Antrag auf Einsicht in die dem UKA-Berichterstatter zur Vorbereitung seines Berichts für die Sitzung, in der die angefochtene Entscheidung gefallen ist, zur Verfügung stehende Akte stellen. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen stellt die Papierakte unter Wahrung der schutzwürdigen Rechte Dritter zum Zweck der Akteneinsicht der jeweiligen Stelle zur Verfügung, über die der Antrag auf Akteneinsicht gestellt wurde. Die Einsicht des Betroffenen in die Papierakte erfolgt bei der jeweiligen Stelle in Anwesenheit einer von der jeweiligen Stelle hierfür vorgesehenen Person.

Der Widerspruch kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Einsichtnahme in die angeforderte Papierakte begründet werden. Er wird über die jeweilige Stelle an die Unabhängige



Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt.

Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person, die kirchliche Institution sowie die jeweilige Stelle über die Widerspruchsentscheidung.

(2) Unabhängig von dem Widerspruchsrecht gemäß Absatz 1 steht es den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Änderungsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft.

Hildesheim, den 05.02.2023

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim

## **Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für Ausbildungsakten von Alumnen in den Priesterseminaren**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für alle Seminaristen als Kandidaten gem. § 3 lit. b) PAO, einschließlich aller Bewerber für den priesterlichen Dienst, die in ein Propädeutikum aufgenommen wurden, ist nach § 4 Abs. 1 und 2 PAO eine Personalakte zu führen.
- (2) Sie ist nach § 4 PAO in der Personalabteilung der zuständigen (Erz-)Diözese zu führen, in welcher der Bewerber als Alumnus durch den Diözesanbischof in das Priesterseminar aufgenommen wurde.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) „Bewerber“ sind Personen, die die Aufnahme als Alumnus in das Priesterseminar beantragt haben.
- (2) „Seminaristen“ sind Bewerber, die als Alumnus durch den Diözesanbischof oder seinen Beauftragten in das Priesterseminar oder in die entsprechende Ausbildungseinrichtung aufgenommen sind bis zur Aufnahme in den Klerikerstand.
- (3) „Ausbildungsakte“ ist eine Teilakte der Personalakte gem. § 7 Abs. 5 PAO für den Zeitraum bis zur Priesterweihe.
- (4) <sup>1</sup>Akten, die im Rahmen der Ausbildung nach der Priesterweihe bis zum Pfarrexamen oder dem Abschluss der Ausbildung (II. Dienstprüfung) geführt werden, sind ebenfalls Teilakten der Personalakte gem. § 7 Abs. 5 PAO. <sup>2</sup>Sie sind von diesen Ausführungsbestimmungen nicht erfasst, für sie gelten die Bestimmungen der PAO.

### § 3 Aufnahme als Alumnus

- (1) Jeder Bewerber als Alumnus hat einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme ins Priesterseminar an den jeweiligen Diözesanbischof zu stellen.
- (2) <sup>1</sup>Wenn es Anhaltspunkte gibt, dass der Bewerber seinen Verpflichtungen zur Angabe von bereits erfolgten Bewerbungen oder der Entlassung aus bzw. dem Abbruch der Ausbildung in einem anderen Seminar nicht nachgekommen ist, darf der Diözesanbischof oder sein Bevollmächtigter bei den anderen Priesterseminaren, Ordensinstituten, Gesellschaften des apostolischen Lebens, einem Säkularinstitut oder einer sonstigen geistlichen Gemeinschaft im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Nachforschungen anstellen und hat ein Zeugnis anzufordern\*. <sup>2</sup>Der Bewerber ist in unmittelbarem Zusammenhang mit der Antragstellung auf Aufnahme in das Priesterseminar schriftlich darüber zu informieren, dass sowohl alle Bewerber, die nach ausführlicher Prüfung abgelehnt werden, als auch Seminaristen, die ihre Ausbildung abbrechen, gem. can. 241 § 3 CIC mit Namen und Geburtsdatum sowie Ablehnungs- bzw. Abbruchgrund gespeichert werden. <sup>3</sup>Alle weiteren vom abgelehnten Bewerber eingesandten Unterlagen sind zu vernichten oder dem Bewerber zurückzusenden.
- (3) Die Aufnahme in das Priesterseminar erfolgt durch Dekret des Diözesanbischofs oder seines Bevollmächtigten.
- (4) In einem Begleitschreiben soll auf die Geltung der Personalaktenordnung und der Ausführungsbestimmungen für Ausbildungsakten hingewiesen werden.

### § 4 Führung der Ausbildungsakte

- (1) <sup>1</sup>Von der Aufnahme in das Priesterseminar an wird für den Seminaristen während der Ausbildung im Priesterseminar eine Ausbildungsakte als Teilakte der

\* siehe Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz über die Aufnahme ins Seminar (Konvikt) von Priesterkandidaten, die zuvor in anderen Seminaren (Konvikten), Ordensinstituten oder sonstigen kirchlichen Gemeinschaften waren, vom 14. März 2000, rekonoziiert am 5. Mai 2000 vom Apostolischen Stuhl.

Personalakte im Priesterseminar geführt. <sup>2</sup>Die Führung der Ausbildungsakte ist nach § 7 Abs. 5 Satz 3 PAO in der Hauptpersonalakte der zuständigen (Erz-)Diözese nach § 1 zu vermerken.

- (2) Verantwortliche Person gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 PAO zur Führung der Ausbildungsakte ist bis zum Ende der Ausbildung der Regens des Priesterseminars.
- (3) <sup>1</sup>Die Regelungen der PAO in ihrer jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten. <sup>2</sup>Besonders zu verweisen ist auf die Verpflichtung zur Paginierung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der PAO (§§ 5 Abs. 6, 23 Abs. 2 PAO), sowie die Anhörungspflicht (§ 12 PAO), das Einsichtsrecht (§ 13 PAO), die Regelungen zur Auskunft an Dritte (§ 15 PAO) und zur Entfernung von Personalakten-daten (§ 16 PAO).
- (4) <sup>1</sup>Weitergehende Notizen und Aufzeichnungen des Regens, welche dieser während der Ausbildung als Gedächtnisstützen im Hinblick auf den Zweck der Ausbildung benötigt, sind als solche zu kennzeichnen und gesondert vom Regens zu verwahren. <sup>2</sup>Sie sind umgehend datenschutzkonform zu vernichten, sobald dieser Zweck erfüllt ist, spätestens vor Überführung der Ausbildungsakte in die Personalakte der zuständigen (Erz-)Diözese zur Priesterweihe.

### § 5 Überdiözesane Priesterausbildung

- (1) In überdiözesanen Priesterseminaren ist vergleichbar wie in § 14 PAO für die auswärtige Tätigkeit definiert zu verfahren:
  - a) Personalaktenführende Stelle bleibt die zuständige (Erz-)Diözese nach § 1.
  - b) Diese stellt dem überdiözesanen Priesterseminar eine Kopie der Personalakte zur Verfügung.
  - c) Das überdiözesane Priesterseminar stellt sicher, dass alle personalaktenrelevanten Dokumente und Vorgänge für die Dauer der Ausbildung unverzüglich an die zuständige (Erz-)Diözese oder den Inkardinationsverband übermittelt werden.





- d) Auch die zuständige (Erz-)Diözese stellt sicher, dass dem überdiözesanen Seminar ausbildungsrelevante Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Bei Abschluss der Ausbildung oder bei Beendigung des Ausbildungsabschnitts im überdiözesanen Priesterseminar wird die gesamte Ausbildungsakte an die zuständige (Erz-)Diözese oder den Inkardinationsverband gesandt.

### **§ 6 Inhalt der Ausbildungsakte**

- (1) Der Inhalt der Ausbildungsakte richtet sich nach den §§ 7 und 9 PAO.
- (2) So ist gem. § 7 Abs. 2 lit.j) PAO in der Ausbildungsakte nur ein Vermerk zur Einleitung einer Plausibilitätsprüfung aufzunehmen, mit einem Hinweis darüber, wo diese Vorgangsakten zu finden sind sowie gem. § 7 Abs. 2 lit. g) PAO abschließende Dekrete oder Urteile einer kanonischen Voruntersuchung eines Disziplinar- oder Strafprozesses (ggf. in Kopie) mit einem Vermerk darüber, wo die vollständigen Unterlagen zu diesen Verfahren zu finden sind.
- (3) Semester- und Jahresgespräche sind zu protokollieren, dem Seminaristen zur Kenntnis zu geben und von ihm gegenzuzeichnen, und in die Personalakte aufzunehmen, siehe §§ 7, 10 PAO.
- (4) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind gem. § 7 Abs. 3 PAO nicht Teil der Ausbildungsakte.
- (5) Mentoren/innen und Gutachter/innen im Rahmen der Ausbildung erhalten vom Regens einen Hinweis, dass ihre Gutachten in die Ausbildungsakte eingehen und der Seminarist nach § 13 PAO ein Einsichtsrecht besitzt.
- (6) <sup>1</sup>Psychologische Begutachtungen und eignungsdiagnostische Verfahren jeder Art im Rahmen des Aufnahmeverfahrens und der Ausbildung sind nach § 7 Abs. 2 lit. f) PAO besonders gesichert in der Ausbildungsakte zu verwahren. <sup>2</sup>Eine mündliche Beratung des Regens durch den

Ersteller / die Erstellerin eines psychologischen Gutachtens darf in Ausnahmefällen erfolgen und bedarf stets der schriftlichen Einwilligung des Bewerbers bzw. des Seminaristen, die ebenfalls in der Ausbildungsakte abzulegen ist. <sup>3</sup>Dabei hat der Seminarist das Recht, auf eigenen Wunsch an einem Gespräch mit dem Gutachter/ der Gutachterin und dem Regens teilzunehmen.

### **§ 7 Ende der Ausbildung**

- (1) Mit der Priesterweihe wird die Ausbildungsakte in die Personalakte der zuständigen (Erz-)Diözese überführt.
- (2) Im Fall des Ausscheidens des Alumnus aus dem Seminar vor der Diakonenweihe geht die Ausbildungsakte gem. § 17 Abs. 1, 2 und 4 PAO nach Ablauf von fünf Jahren ins Archiv der zuständigen (Erz-)Diözese über. Das Entlassungsdekret wird der Ausbildungsakte beigelegt.
- (3) Im Fall des Ausscheidens des Klerikers vor der Priesterweihe wird die Ausbildungsakte ebenfalls an die zuständige (Erz-)Diözese überführt.
- (4) Ein Personalstammbblatt mit dem Hinweis, dass die Personalakte in der zuständigen (Erz-)Diözese weitergeführt wird, verbleibt im Priesterseminar.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen sind vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf Seminaristen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt ihre Ausbildung in einem Seminar beantragen.
- (2) <sup>1</sup>Alle Regelungen dieser Bestimmung finden mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unmittelbare Anwendung auch auf Ausbildungsakten der Seminaristen, die bereits aufgenommen wurden. <sup>2</sup>Es ist zum Stichtag des Inkrafttretens eine deutliche Zäsur einzufügen und die Ausbildungsakte ab diesem Zeitpunkt nach Satz 1 zu führen.

Hiermit setze ich die von der DBK am 28. September 2022 verabschiedeten Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für Ausbildungsakten von Alumnern in den Priesterseminaren zum 1. Februar 2023 in Kraft.

Hildesheim, den 31.01.2023

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim

### **Beschlüsse der Bistums-KODA Hildesheim**

Die Bistums-KODA hat am 17. Januar 2023 nachstehende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim beschlossen:

1. „Paragraph 4 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut: ‚Im Krankheitsfall gilt der § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.‘  
Der § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz soll darüber hinaus als Fußnote zu § 4 Abs. 4 AVO in die AVO aufgenommen werden.“
2. 1. „§ 7 Abs. 3 AVO erhält folgenden Wortlaut:  
‚Soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter am 24. Dezember (Heiligabend) und am 31. Dezember (Silvester) unter Fortzahlung des Entgelts nach § 22 von der Arbeit freigestellt. Kann die Freistellung nach Satz 1 aus dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und für den 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.‘

2. In § 7 AVO wird ein neuer Absatz 3 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‚Die kirchlich gebotenen Feiertage Fronleichnam und Allerheiligen sollen dem Erhalt und der Weiterentwicklung der christlichen Kultur des Rechtsträgers dienen und in der Dienstgemeinschaft gestaltet und begangen werden. <sup>2</sup>Der mit der Teilnahme verbundene Zeitaufwand ist Arbeitszeit. <sup>3</sup>Falls der Anstellungsträger oder ein anderer Rechtsträger keine Möglichkeit nach Satz 1 in örtlicher Nähe anbietet, ist die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter für diesen Tag unter Fortzahlung des Entgelts nach § 22 von der Arbeit freigestellt, sofern sie/er die Hälfte der für diesen Tag geschuldeten Arbeitszeit durch Urlaub oder eine entsprechende Anzahl von Arbeitsstunden aus Zeitguthaben einbringt. <sup>4</sup>Kann die Freistellung nach Satz 3 aus dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechende Freistellung innerhalb von drei Monaten zu gewähren. <sup>5</sup>Ein dienstlicher Grund im Sinne von Satz 4 liegt auch dann vor, wenn die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter das gemeinsame Begehen des Festes vorbereitend gestaltet und /oder anleitet. <sup>6</sup>Der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter, die/der an einem der in Satz 1 genannten gebotenen Feiertage arbeiten möchte, ist dies zu ermöglichen.“

3. „§ 17 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:  
‚Bestandteil der AVO werden zum jeweiligen Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im TV-L die Einführung oder Änderung  
a) der Tabellenentgelte in der Entgelttabelle des TV-L  
b) der Werte der Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung (§ 20 TV-L)  
c) sonstiger Entgeltbestandteile, die in einem den TV-L ändernden oder ergänzenden Tarifvertrag geregelt werden, insbesondere Einmalzahlungen. Die hierauf bezogenen Änderungen im TV-L erlangen, sofern sie bis 31.12.2026 erfolgen, Geltung, ohne dass es einer Beschlussfassung durch die KODA bedarf.‘  
§ 21 Abs. 2 und Abs. 3 Ziffer 1 Buchstabe a sowie Abs. 5 AVO werden gestrichen.  
§ 21 Abs. 3 Satz 1 AVO wird geändert in: ‚Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 22 haben.“





4. „Paragraph 4b Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben unverzüglich ihren unmittelbaren Vorgesetzten, ihren Dienstvorgesetzten oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen durch Tatsachen begründeten Verdacht im Sinne der Nr. 2 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in der jeweils geltenden Fassung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens gemäß des dreizehnten Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ sowie der in den § 72a SGB VIII und § 124 Absatz 2 SGB IX genannten Straftaten oder über eine daraus erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. [Landes-] Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.“

5. „§ 26 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:  
„Ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) versichert, trägt der Dienstgeber den Beitragssatz nach § 62 Abs. 1 der Kassensatzung bis zu einer Höhe von 5,2% allein. Soweit die KZVK einen höheren Beitragssatz erhebt, tragen die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter und der Dienstgeber den Anteil, welcher den Beitragssatz von 5,2% überschreitet, je zur Hälfte. Sobald der Beitragssatz den Wert von 7,1 % überschreitet, wird über die hälftige Aufteilung neu verhandelt.“

Hildesheim, 9. Februar 2023

Stefan Horn  
Vorsitzender der Bistums-KODA

Gemäß § 20 der KODA-Ordnung vom 08.05.2015 setze ich die Beschlüsse der Bistums-KODA vom 17. Januar 2023 in Kraft.

Hildesheim, den 15. Februar 2023

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim

**Beschluss  
der Regionalkommission Nord  
am 10. Januar 2023 in Hannover**

Die Regionalkommission Nord beschließt:

- I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer I des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nord festgesetzt werden.

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Hannover, den 10. Januar 2023

Kerstin Bettels  
Vorsitzende der Regionalkommission Nord

Vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord des Deutschen Caritasverbandes vom 10.01.2023 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10.03.2023

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim

#### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Prämie dient der Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise und nutzt dabei die vom Gesetzgeber gewährte Steuer- und Sozialversicherungsbefreiung. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in zwei gleichen Raten zu je 1.500,00 Euro zum 30. Juni 2023 und 30. Juni 2024. In Dienstvereinbarungen können davon abweichende Modalitäten der Auszahlung, wie z.B. Höhe der Raten, weitere Auszahlungszeitpunkte vereinbart werden. Dabei kann der vom Gesetzgeber vorgegebene zeitliche Rahmen bis zum 31. Dezember 2024 voll ausgenutzt werden. Wird keine Dienstvereinbarung geschlossen, ist die Prämie an den festgelegten Stichtagen in festgelegter Höhe auszuzahlen. Teilzeitkräfte erhalten insgesamt mindestens 500,00 Euro. Die Prämie erfüllt bei vollständiger Auszahlung bis 31. Dezember 2024 die vom Gesetzgeber formulierten Anforderungen an die Steuer- und Sozialversicherungsbefreiung. Die Prämie ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen und auch nicht zusatzversorgungspflichtig. Ferner wird die Prämie nicht mit sonstigen Leistungen verrechnet. Sofern für Mitarbeiter, die nach Anlage 21 eingruppiert sind, die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen Leistungen nach § 3 Nr. 11c EStG vorsehen, kommt es zu keiner doppelten Auszahlung.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe des Euro-Betrags der Prämie zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

### **Beschluss der Regionalkommission Nord am 10. Januar 2023 in Hannover**

Die Regionalkommission Nord beschließt:

#### I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

1. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur SuE-Tarifrunde, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummern I. und II. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nord festgesetzt werden.
2. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer VI des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nord festgesetzt werden.

#### II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Hannover, den 10. Januar 2023

Kerstin Bettels  
Vorsitzende der Regionalkommission Nord



Vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord des Deutschen Caritasverbandes vom 10.01.2023 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10.03.2023

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim

#### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit diesem Beschluss zur Tarifrunde 2022 für die Anlage 33 zu den AVR wird die Tarifeinigung für den Bereich Sozial- und Erziehungsdienst im Rahmen der Tarifrunde 2022 zum TVöD-B/VKA auch für den Geltungsbereich der Regionalkommission Nord für die Anlage 33 zu den AVR nachvollzogen.

Die durch Beschluss der Bundeskommission vom 20. Oktober 2022 beschlossenen Änderungen zu den mittleren Werten der

- Praxisanleiterzulage samt Einmalzahlung
  - SuE-Zulage samt Einmalzahlung
  - Wohn- und Werkstattzulage samt Einmalzahlung und
  - zu den Regenerationstagen
- werden umgesetzt.

Ferner werden die durch Beschluss der Bundeskommission vom 8. Dezember 2022 beschlossenen Anpassungen der Werte der Entgeltgruppe S 9 ab 1. Oktober 2024 für den Bereich der Regionalkommission Nord umgesetzt.

Der Beschluss der Bundeskommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2 enthält darüber hinaus im Wesentlichen folgende Änderungen, für die ausschließlich die Bundeskommission zuständig ist gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung:

- Umfang der Vorbereitungs- und Qualifizierungszeiten,
- fachpraktischen Ausbildung als einschlägige Berufserfahrung,
- Änderungen und Ergänzungen der Tätigkeitsmerkmale und
- Änderungen der Stufenlaufzeiten ab 1. Oktober 2024.

Sofern sich für Mitarbeiter durch die Änderungen ab dem 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 Änderungen ergeben, erfolgt eine Höhergruppierung nur auf Antrag des Mitarbeiters, um mögliche Schlechterstellungen zu vermeiden. Dieser Antrag kann von Mitarbeitern, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 33 eingruppiert sind, bis zum 30. Juni 2023 gestellt werden und wirkt bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Höhergruppierung, in Anlehnung an das Inkrafttreten der Regelungen im öffentlichen Dienst, auf den 1. Juli 2022 zurück. Über den Antrag ist dabei unter Zugrundelegung der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Regelungen zu entscheiden.

#### **Bischöfliches Generalvikariat**

#### **Pauschalierter Aufwändungsersatz für ehren- bzw. nebenamtlich tätige Kirchenmusiker:innen im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages**

Ehrenamtlich tätige Kirchenmusiker:innen (im Folgenden KM genannt) sind häufig im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages § 3 Nr. 26 EStG aktiv. Diese sind damit nicht in einem Arbeitsverhältnis tätig, so dass die Regelungen der KODA für Arbeitsverhältnisse (wie AVO etc.) keine Anwendung finden. Daher besteht neben dem pauschalierten Aufwändungsersatz im Rahmen der Übungsleiterpauschale kein Anspruch auf weitere Leistungen wie Lohnfortzahlung, Urlaubsansprüche und Anspruch auf Sonderzahlungen.

Empfohlen werden die im weiteren tabellarisch aufgelisteten Pauschalen für ehrenamtliche KM, die nach Möglichkeit nicht unterschritten werden sollen. Notwendige Vor- und Nachbereitungszeiten sowie Fahrtkosten sind mit diesen Pauschalen ebenfalls abgegolten.

Welche Pauschale maßgebend für die Bezahlung der ehrenamtlich tätigen KM ist, ist der folgenden Übersicht zu entnehmen (siehe nachfolgende Tabelle). Ausgangspunkt für die Pauschale ist die Qualifikation des ehrenamtlich tätigen KM.

Bei der musikalischen Tätigkeit des KM im Rahmen herausgehobener Gottesdienste (liturgisch bedingt oder wegen der Stellung im Kirchenjahr – z.B. Weihnachtstage, Österliche Tage, Pfingsten oder Fronleichnam) wird empfohlen, die jeweilige Pauschale mit einem angemessenen Faktor zu erhöhen.

Für den ehrenamtlichen Chor- und Scholaleiterdienst wird generell empfohlen, die Pauschale mit dem Faktor 2 auch bei Proben und Auftritten anzusetzen. Bei einer Doppelung der Dienste (z.B. Chorleiter:in und Organist:in in Personalunion) wird nur der Chorleiterdienst vergütet, dieser dann aber mit dem Faktor 2,5 statt 2 versehen.

Kategorie	Qualifikation	Pauschale
Ohne Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Chorleiter:innen mit grundlegenden Fähigkeiten</li> <li>Organist:innen mit grundlegenden Fähigkeiten</li> </ul>	15,- €
D	<ul style="list-style-type: none"> <li>Absolvent:innen einer D-Ausbildung (gilt auch für Teilbereichsqualifikationen) in einer dt. Diözese bzw. ev. Landeskirche</li> </ul> <p><i>Ebenso:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Absolvent:innen von anerkannten Musikhochschulen in fachfremden Studiengängen</li> <li>Absolvent:innen einer Pädagogischen Hochschule im Fach Musik in der Tätigkeit als Chorleiter:in</li> <li>Absolvent:innen einer Berufsfachschule für Musik in Ausbildungsgängen mit dem Hauptfach Chorleitung in der Tätigkeit als Chorleiter:in</li> <li>Absolvent:innen einer Pädagogischen Hochschule im Fach Musik mit dem Hauptfach Orgel in der Tätigkeit als Organist:in</li> <li>Absolvent:innen einer Berufsfachschule für Musik in Ausbildungsgängen mit dem Hauptfach Orgel in der Tätigkeit als Organist:in</li> </ul>	20,- €

Kategorie	Qualifikation	Pauschale
C	<ul style="list-style-type: none"> <li>Absolvent:innen einer C-Ausbildung (auch Teilbereichsqualifikationen) in einer dt. Diözese bzw. ev. Landeskirche</li> </ul> <p><i>Ebenso:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Studierende der Studiengänge Kath. / Ev. Kirchenmusik ab dem 3. Fachsemester</li> <li>Studierende der Schulmusik an einer anerkannten Musikhochschule mit Hauptfach Chorleitung ab dem 5. Fachsemester in der Tätigkeit als Chorleiter:in</li> <li>Studierende der Schulmusik an einer anerkannten Musikhochschule mit Hauptfach Orgel ab dem 5. Fachsemester in der Tätigkeit als Organist:in</li> <li>Studierende an anerkannten Musikhochschulen in Studiengängen mit Hauptfach Chorleitung ab dem 5. Fachsemester in der Tätigkeit als Chorleiter:in</li> <li>Studierende an anerkannten Musikhochschulen in Studiengängen mit Hauptfach Orgel ab dem 5. Fachsemester in der Tätigkeit als Organist:in</li> </ul>	27,- €



Kategorie	Qualifikation	Pauschale
B	<ul style="list-style-type: none"> <li>B-Kirchenmusikerin/B-Kirchenmusiker (Bachelor Kirchenmusik)</li> </ul> <p><i>Ebenso:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Schulmusiker:innen mit künstlerischer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in der Tätigkeit als Chorleiter:in</li> <li>Schulmusiker:innen mit künstlerischer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien mit dem Hauptfach Orgel in der Tätigkeit als Organist:in</li> <li>Absolvent:innen (min. Bachelor of Music) von anerkannten Musikhochschulen in Studiengängen mit Hauptfach Chorleitung in der Tätigkeit als Chorleiter:in</li> <li>Absolvent:innen (min. Bachelor of Music) von anerkannten Musikhochschulen in Studiengängen mit dem Hauptfach Orgel in der Tätigkeit als Organist:in</li> </ul>	35,- €
A	<ul style="list-style-type: none"> <li>A-Kirchenmusikerin/A-Kirchenmusiker (Master Kirchenmusik)</li> </ul>	40,- €

Die Empfehlungen zum *Pauschalisierten Aufwandsersatz* lösen die bisher gültigen Empfehlungen *Anhebung der Vergütungssätze für Kirchenmusiker* (vgl. Kirchlicher Anzeiger 04-2014, S.128) ab.

Hildesheim, den 15.4.2023  
Bischöfliches Generalvikariat

Die Einstufung anderer Qualifikationen (z.B. andersartige künstlerische oder aber ausländische Studien- bzw. Kirchenmusikabschlüsse) kann beim Team Liturgie+Kirchenmusik im Bischöflichen Generalvikariat beantragt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei deutlich erhöhten fachlichen Fähigkeiten eines KM in Abstimmung mit dem Team Liturgie+Kirchenmusik eine höhere Einstufung über die vorgelegten Qualifikationen hinaus erfolgen. Von dort wird nach Prüfung der eingegangenen Unterlagen eine Empfehlung ausgesprochen.

## Kirchliche Mitteilungen

### **Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:**

#### **Pastor Dirk Jessen**

Ernennung zusätzlich zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Bonifatius, Gehrden, mit sofortiger Wirkung.

#### **Propst Dr. Christian Wirz**

Entpflichtung vom Amt des Regionaldechanten des Regionaldekanats Hannover, mit Wirkung zum 26.02.2023. Gleichzeitig Entbindung vom Amt als „rector ecclesiae“ der Propsteikirche Basilika St. Clemens, Hannover.

#### **Pfarrer Wolfgang Semmet**

Ernennung zum kommissarischen Regionaldechanten des Regionaldekanats Hannover, für die Dauer der Vakanz, mit Wirkung zum 27.02.2023. Gleichzeitig Ernennung, ebenfalls für die Dauer der Vakanz, zum „rector ecclesiae“ der Propsteikirche Basilika St. Clemens, Hannover.

#### **Pfarrer Heinrich Plochg**

Ernennung zum stellvertretenden Regionaldechanten des Regionaldekanats Hannover, für die Dauer der Vakanz, mit Wirkung zum 01.02.2023.

#### **Offizial und Domkapitular Dr. Christian Wirz**

Beauftragung im gesamten Bistum Hildesheim sowie im Besonderen im Dekanat Alfeld-Detfurth priesterliche Dienste zu übernehmen, mit Wirkung zum 27.02.2023. Neue Anschrift: Klemmenkamp 5, 38642 Goslar.

#### **Pfarrer Dr. Petro Terletsyy**

Ernennung zum Pfarradministrator der ukrainischen Seelsorgestelle in Braunschweig sowie zum Pfarradministrator der ukrainischen Seelsorgestelle in Göttingen, mit Wirkung zum 20.02.2023. Der persönliche Titel lautet: Pfarrer.

## Veränderungen

### **Neue Anschrift ab 25.02.2023:**

**Pastor Martin Karras**  
Am Stadtfeld 8  
21447 Handorf

### **Vorübergehende Anschrift – ab sofort:**

**Pfarrer i.R. Peter Klemm**  
c/o Friedrich de Vries  
Illiesweg 8  
22309 Hamburg

## Verstorben

Am **21.02.2023** verstarb **Pfarrer i.R. Hans-Joachim Scior**. Zuletzt wohnhaft im DRK-Seniorenzentrum Garbsener Schweiz, in Garbsen.

Am **28.02.2023** verstarb **Domkapitular i.R. Werner Holst**. Zuletzt wohnhaft im Altenpflegeheim in Duderstadt.





# Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,  
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,  
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.  
Bezugspreis: jährlich 25 Euro

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim